

Satzung der Theatergruppe Klarteckst

Die Theatergruppe Klarteckst gibt sich die folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen „Theatergruppe Klarteckst“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name

„Theatergruppe Klarteckst e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Breitenbach a.H.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle und künstlerische Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufführung von Theater- und Bühnenstücken, zur Bereicherung des Zusammenlebens in kultureller und künstlerischer Hinsicht.

Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des § 21 BGB und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verwendung von Mitteln des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein durch die Mitgliederversammlung festzulegender Teil der Einnahmen aus allen Aufführungen des Vereins wird einem, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zugeführt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine von den Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts erworben.

In der Gründungsversammlung tritt anstelle der unbedingten Erklärung die eigenhändige Unterschrift des Beitretenden unter das Gründungsprotokoll und die ausgearbeitete Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod.

2. Kündigung;

jedes Mitglied hat das Recht seine Mitgliedschaft zum Schluß eines Kalenderjahres zu kündigen.

Die Kündigung muß schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand erklärt werden und dem Vorstand mindestens drei Monate vor Schluß des Kalenderjahres zugehen.

Wird die Frist versäumt, so verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres.

3. Ausschluß;

siehe hierzu § 10 dieser Satzung.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Nach Erreichung des 18. Lebensjahres sind sie wählbar.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muß der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich den Verein, nach ihren Möglichkeiten, zu unterstützen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Der festgesetzte Beitrag gilt bis zur Änderung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Ausschluß eines Mitgliedes

Durch den Vorstand können Mitglieder aus der Theatergruppe ausgeschlossen werden, und zwar:

1. bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins
2. wegen Handlungen, die sich gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins richten.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand einzuberufende nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 12);
2. die Mitgliederversammlung (§ 13).

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 dem Kassierer
 - 1.3 dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben, wenn Satzungsverstöße vorliegen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
5. Der Vorstand muß mindestens einmal im Jahr tagen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
Es ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das auf Verlangen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen werden muß. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorstand hat die Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Haushaltsführung zu verwenden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder; sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich einzuladen. Zwischen Einladung und Versammlung müssen mindestens 14 Werktage liegen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder dies in einem schriftlichen, von mindestens 1/3 der Mitglieder unterzeichneten Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
4. Die Einladung erfolgt in der gleichen Weise wie zu der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen neben der in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:
 - a) Abänderungen und Ergänzungen der Satzung;
 - b) Auflösung des Vereins;
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Enthebung der Mitglieder des Vorstandes von ihrem Amt;
 - e) Entscheidungen von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und früherer Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f) Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand;

- g) Genehmigung des Kassenberichtes;
 - h) Entlastung des Vorstandes;
 - i) Festsetzung des Kostenbeitrages der Mitglieder
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Er benennt einen Protokollführer.
 6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Mitglieder, welche an einem zu beratenden Gegenstand beteiligt sind, dürfen an der Beschlußfassung über diesen Gegenstand nicht mitwirken, sie haben das Recht gehört zu werden.
 7. Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handaufheben. Wenn der Vorstand oder mindestens 1/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder es verlangt, muß die Abstimmung oder Wahl geheim durch Stimmzettel erfolgen.
 8. Jedes Mitglied des Vorstandes ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Fall ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält, bei wiederum gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.
 9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit.
Die nachfolgenden Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt werden.
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes aus ihren Ämtern;
 - c) der Ausschluß von Mitgliedern
 - d) die Auflösung des Vereins.
 10. Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
 11. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Inhalte der Versammlung wiedergibt; Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben.
 12. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Ist dies nicht der Fall, wird ohne Frist eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 14

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in ordentlicher Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie der Prüfung des Kassenberichtes.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15

Verfahren bei der Auflösung der Theatergruppe

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen vollständig der Evangelischen Kirchengemeinde Breitenbach a.H. zu.